

Feuerverbot infolge akuter Trockenheit

Die Kantonspolizei Solothurn erlässt in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, dem Amt für Umwelt und dem Kantonalen Führungsstab aufgrund anhaltender Trockenheit und der damit verbundenen Brandgefahr gestützt auf § 26 des Gesetzes über die Kantonspolizei (BGS 511.11) sowie §§1, 6 und 7 der Kantonalen Sprengstoffverordnung (BGS 512.251) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Kanton Solothurn gilt in Wäldern, an Waldrändern und anderen besonders gefährdeten Gebieten wie Schilfzonen ein Verbot, Feuer zu entfachen und Grillgeräte zu betreiben. Eingerichtete Feuerstellen in diesen Zonen fallen ebenfalls unter dieses Verbot. Ausgenommen sind Grillfeuer in besiedeltem Gebiet (Garten, Terrassen, Schrebergärten etc.).
2. Das Wegwerfen von brennenden Raucherwaren ist verboten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20. April 2011 in Kraft und gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

19. April 2011

POLIZEI KANTON SOLOTHURN



Thomas Zuber, Kommandant

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Departement des Innern, Ambassadorshof, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Die Aufforderung der Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 500.— erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Kopie an:

Regierungsräte
Einwohner- und Bürgergemeinden des Kt. Solothurn (via Staatskanzlei/ VSEG zur Veröffentlichung)
KFS, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
SGV/Kant. Feuerwehrenspektor
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Amt für Umwelt
Medien